LANDESMUSIKRAT NRW

Satzung

Fassung vom 27.8.2022, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des LMR

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Die Aufgaben des Landesmusikrates Nordrhein-Westfalen erstrecken sich auf alle im Bereich der Musik tätigen Kräfte; er vertritt deren Belange gegenüber der Öffentlichkeit im Rahmen dieser Satzung und leistet Beiträge zur Stärkung und Weiterentwicklung des Musiklebens in Nordrhein-Westfalen, u.a. durch Verwirklichung und Fortschreibung des Landesmusikplanes.
- (2) Der Landesmusikrat arbeitet zur Bewältigung seiner Aufgaben mit dem Landtag, der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Gebietskörperschaften sowie mit dem Deutschen Musikrat, den Musikräten anderer Bundesländer und weiteren am Musik- und Kulturleben interessierten Gremien zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesmusikrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie die Jugendhilfe im Bereich der Musik auf der Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Landesmusikrates dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesmusikrates.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesmusikrates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesmusikrates oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen zwecks

Verwendung für die Förderung des Musiklebens, soweit hierüber nicht gemäß §15 Abs. 4 verfügt wurde.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

- 1. Landesverbände, Landesgruppen und vergleichbare Institutionen auf Landesebene, die im Bereich der Musik tätig sind und Bedeutung für das Musikleben in Nordrhein-Westfalen haben.
- 2. Regionale Musikvereinigungen; diese Vereinigungen dürfen nicht Mitglieder in Verbänden unter § 4 Abs. 1 sein. Sollte ein*e Bewerber*in auch Mitglied eines Mitgliedsverbands des Landesmusikrats sein können, so ist letzteres zu bevorzugen und das Aufnahmegesuch abzulehnen. Ein weiteres Ausschlusskriterium sind große Schnittmengen an Mitgliedsvereinen mit Mitgliedsverbänden des Landesmusikrats.
- 3. Persönlichkeiten des Musiklebens (Einzelmitglieder).
 Persönlichkeiten des Musiklebens, die aufgrund ihres Amtes zu Einzelmitgliedern gewählt worden sind, verlieren ihre Mitgliedschaft zu dem Zeitpunkt, da sie aus diesem Amt ausscheiden. Auf Antrag des Präsidiums entscheidet die Mitgliederversammlung ggf. über eine Fortsetzung der Einzelmitgliedschaft im Landesmusikrat.
- 4. Natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des Landesmusikrates unterstützen (fördernde Mitglieder).
- 5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern (auf Lebenszeit) ernennen. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung den Titel Ehrenpräsident*in verleihen.
- 6. Mitglieder nach Abs. 3 bis 5 wirken in der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht beratend mit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder gem. §4 Abs. 1 und 2 beantragen ihre Aufnahme schriftlich beim Landesmusikrat.
- (2) Mitglieder gem. §4 Abs. 3 bis 5 werden durch das Präsidium vorgeschlagen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei Fortfall der Voraussetzungen gem. §4.

- (2) Die Mitgliedschaft im Landesmusikrat kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Frist gekündigt werden.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Landesmusikrates ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit gemäß §8 Abs. 2 aus dem Landesmusikrat ausgeschlossen werden. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte an dem Vermögen des Landesmusikrates.

§ 7 Organe

Organe des Landesmusikrates sind:

- 1. Mitgliederversammlung,
- 2. Präsidium,
- 3. Ständige Arbeitsgemeinschaften gem. §10

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
 - 2. Wahl des*der Präsidenten*Präsidentin und des*der Schatzmeisters*Schatzmeisterin sowie Bestätigung der Vizepräsident*innen gem. §10, Abs. 4 für die Dauer von vier Jahren sowie Wahl der Beisitzer*innen gem. §9, Abs. 1 u. 2,
 - 3. Bildung und Auflösung der Ständigen Arbeitsgemeinschaften gem. §10,
 - 4. Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Präsidiums,
 - 5. Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen und zwei Ersatzprüfer*innen auf die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Präsidium angehören.
 - 6. Beratung, Empfehlung und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm,
 - 7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - 8. Beschlussfassung über Anträge,
 - 9. Beschlussfassung über Bestellung einer besonderen Vertretung für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gem. §30 BGB.
- (2) Beschlüsse zur Satzungsänderung gem. §8 Abs. 1, zum Ausschluss von Mitgliedern gem. §6 Abs. 3 sowie zur Auflösung des Vereins gem. §15 werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, alle übrigen mit einfacher Mehrheit erfasst. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem*der Protokollführer*in und von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.
- Oie Mitgliederversammlung ist von dem*der Präsidenten*Präsidentin mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. In welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet das Präsidium. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beantragt mindestens ein Fünftel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung die Einberufung, so ist eine Mitgliederversammlung von dem*der Präsidenten*Präsidentin innerhalb eines Monats unter Mitteilung der

Tagesordnung einzuberufen.

- (4) Der*die Präsident*in, oder bei seiner Verhinderung eine*r der Vizepräsident*innen, leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied nach §4 Abs. 1 und 2 hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem*der Präsidenten*Präsidentin, den Vizepräsident*innen, dem*der Schatzmeister*in und bis zu fünf Beisitzer*innen.
- (2) Die Amtszeit von Präsident*in, Vizepräsident*innen und Schatzmeister*in dauert vier Jahre, die Amtszeit der Beisitzer*innen in der Regel zwei Jahre; das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. Auf allen Positionen im Präsidium ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt wurde. Endet das Amt des*der Präsidenten*Präsidentin vorzeitig, wählt das Präsidium aus seinen Reihen eine*n Nachfolger*in, der*die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Endet das Amt eines der weiteren Präsidiumsmitglieder vorzeitig, wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in. Die Amtsperiode nachgewählter Präsidiumsmitglieder endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes. Bei Inkrafttreten der Bestimmung zur Wiederwahl (29.6.2022) gibt es folgende Übergangsregelung: Alle bisherigen Amtsjahre zusammen zählen als eine Amtszeit. Mit der Wiederwahl bei (bzw. nach) Inkrafttreten der Änderung beginnt die Amtszeit der 1. Wiederwahl.
- (3) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - 1. Verwirklichung der laufenden Aufgaben des Landesmusikrates auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 2. Erstellung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes,
 - 3. Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes.
- (4) Das Präsidium tritt mindestens dreimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen können in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Es ist beschlussfähig, wenn schriftlich zwei Wochen vorher eingeladen worden ist. Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich gefasst werden, wenn keines der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Das Präsidium kann bestimmte Funktionen und Aufgaben einem*einer Geschäftsführer*in, einer anderen Persönlichkeit, einer Institution oder einer Organisation übertragen.
- (7) Der*die Präsident*in, die Vizepräsident*innen und der*die Schatzmeister*in sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und einzelvertretungsberechtigt. Im Binnenverhältnis gilt die Geschäftsordnung.

(8) Zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiums kann dieses Ausschüsse für die Dauer seiner Amtszeit berufen. Projektgebundene Ausschüsse gelten mit Abschluss der Arbeit als aufgelöst.

§ 10 Ständige Arbeitsgemeinschaften

(1) Der Landesmusikrat richtet folgende Ständige Arbeitsgemeinschaften ein:

Arbeitsgemeinschaft Musik in Erziehung, Ausbildung und Wissenschaft Arbeitsgemeinschaft Musik in der Jugend Arbeitsgemeinschaft Amateurmusik Arbeitsgemeinschaft Musik in Beruf, Medien und Wirtschaft Arbeitsgemeinschaft Musik der Vielfalt in den Regionen.

- (2) Jede Ständige Arbeitsgemeinschaft umfasst diejenigen Mitglieder des Landesmusikrates, deren Aufgabe und Tätigkeit in ihre Zuständigkeit fallen. Die Mitglieder bestimmen in eigener Zuständigkeit, welcher Ständigen Arbeitsgemeinschaft sie angehören wollen; jedes Mitglied hat nur in einer Ständigen Arbeitsgemeinschaft Stimme. Hinzu tritt mit Sitz und Stimme der*die Präsident*in des Landesmusikrates oder ein von diesem*dieser bestimmte*r Vertreter*in.
- (3) Jedes Mitglied gem. §4 Ziffer 1 und 2 und jede Ständige Arbeitsgemeinschaft kann Vertreter*innen in andere Ständige Arbeitsgemeinschaften mit deren Zustimmung ohne Stimmrecht entsenden.
- (4) Die Mitglieder einer Ständigen Arbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n für die Dauer der Amtsperiode des Präsidiums, eine Wiederwahl des*der Vorsitzenden gem. §9 Abs. 2 ist zulässig. Der*die Vorsitzende einer Ständigen Arbeitsgemeinschaft mit mindestens fünf Mitgliedern nach §4 Abs. 1 und 2 ist Vizepräsident*in vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung gem. §8; im Fall der Verhinderung nimmt der*die stellvertretende Vorsitzende das Amt des*der Vorsitzenden im Präsidium wahr.
- (5) Jede Ständige Arbeitsgemeinschaft bestimmt ihre Arbeitsweise selbst.
- (6) In Grundsatzfragen und in Angelegenheiten, die Belange anderer Arbeitsgemeinschaften berühren, ist Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen.
- (7) Die Ständige Arbeitsgemeinschaft kann Mitglieder für übergreifende Ausschüsse und Kommissionen vorschlagen.
- § 11 Arbeitskreise (Themengruppen) der Ständigen Arbeitsgemeinschaften, (Landes-)Ausschüsse, (Fach-)Kommissionen sowie Überleitungsbestimmungen
- (1) Die Ständigen Arbeitsgemeinschaften können Arbeitskreise (Themengruppen) für bestimmte Bereiche bilden.

- (2) (Landes-)Ausschüsse und (Fach-)Kommissionen können vom Präsidium aus Fachleuten der Mitgliedsorganisationen und aus weiteren Experten des Musiklebens des Landes oder auch darüber hinaus gebildet werden.
- (3) Das Präsidium überträgt die inhaltliche Planung und organisatorische Durchführung der Wettbewerbe und Ensemblearbeit im Jugend- und Erwachsenenbereich zuständigen Ausschüssen und Arbeitskreisen, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise sich in Abstimmung mit dem Präsidium erforderlichenfalls nach den Richtlinien und den Rahmenstatuten entsprechender anderer Gremien regelt.

§ 12 Einrichtungen des Landesmusikrates

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums Einrichtungen des Landesmusikrates schaffen oder bestehende Einrichtungen als Einrichtungen des Landesmusikrates übernehmen. Diese stehen unter Aufsicht des Präsidiums.

§ 13 Landesmusikakademie

Gemäß der Satzung des Trägervereins der Landesmusikakademie NRW Nienborg Heek e.V. entsendet der Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V. in die Mitgliederversammlung des Trägervereins 28 Delegierte nach folgendem Verteilerschlüssel: Präsidium des Landesmusikrates 5 Delegierte

AG Musik in Erziehung, Ausbildung und Wissenschaft 9 Delegierte davon Landesverband der Musikschulen in NRW e.V. 5 Delegierte und Bundesverband Musikunterricht, Landesverband NRW e.V. 4 Delegierte

AG Musik in der Jugend 3 Delegierte davon Jeunesses Musicales NRW e.V. 2 Delegierte

AG Amateurmusik 11 Delegierte

Bei Verhinderung am Tag der Mitgliederversammlung sind nachrückende Delegierte des Landesmusikrates nicht an den Verteilerschlüssel gebunden.

§14 Finanzierung

Die Tätigkeit des Landesmusikrates wird finanziert durch:

- 1. Zuwendungen der öffentlichen Hand
- 2. Beihilfen, Spenden, Schenkungen
- 3. Eigenleistungen

§15 Auflösung

(1) Für den Beschluss über die Auflösung des Landesmusikrates ist die Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine

Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

- (2) Die Liquidation wird durch das Präsidium durchgeführt.
- (3) Bei Auflösung des Landesmusikrates findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens nicht statt.
- (4) Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens für gemeinnützige Zwecke des Musiklebens auf Landesebene. Der Beschluss wird, wenn nicht gemäß §3 Abs. 5 das Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen fallen soll, erst nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Finanzamtes rechtswirksam, und darf erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 18.11.1978 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 6.12.1986, 25.2.1989, 27.4.1991, 7.9.2002, 20.9.2003, 24.9.2005, 22.8.2009, 13.9.2014, 8.9.2018, 4.9.2021 und 27.8.2022 geändert. Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.